

Die Rechtsgrundsätze

des

Königl. Preussischen

Ober-Verwaltungsgerichts.

Nach den gedruckten Entscheidungen zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert

von

S. Pary,
Königl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D.

2^{te} vermehrte und verbesserte Auflage.

Ergänzungsband 1893

enthaltend die Rechtsgrundsätze aus Band XXIII und XXIV
sowie aus Band I der Entscheidungen in Steuersachen.



Berlin 1894.
J. J. Heines Verlag.

Vorwort.

Dieser neue Ergänzungsband umfaßt außer den im laufenden Jahre publicirten Bänden XXIII u. XXIV der Entscheidungen des Ober-Verwaltungs-Gerichts auch den ersten Band der „Entscheidungen in Steuerfällen“.

Der Verfasser hofft, daß der vorliegende Band gerade um dieser Bereicherung willen den Abnehmern besonders willkommen sein und dem Unternehmen zahlreiche neue Freunde zuführen werde.

Berlin, im November 1893.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erste Abteilung.

Angelegenheiten der Kommunal- und staatlichen Verwaltungsbezirke.

I. Provinzialverbände.	Seite
D. Provinzialabgaben	1
II. Kreise.	
A. Wahlangelegenheiten	2
D. Disziplinarsachen	3
III. Städte.	
A. Gemeindeabgaben	3
C. Verhältnisse der Kommunalbeamten	14
D. Wahlen	15
V. Landgemeinden und Gutsbezirke.	
A. Gemeindeabgaben und Dienste, Gemeindevermögen	15
D. Dienstkostenentschädigung	19
E. Gemeinewahlen	20
G. Armenangelegenheiten	20

Zweite Abteilung.

Kultus, Schule und Personenstand.

IX. Die Schule.	
B. Schulabgaben	21
C. Schulbauten	24

Dritte Abteilung.

Polizeiliche Angelegenheiten.

XIII. Polizeiliche Verfügungen im Allgemeinen, auch Zwangsmittel	33
XIV. Die Jagd	35
XVII. Das Wasser	39
XVIII. Die Deiche	43
XIX. Die Wege	43
XX. Die Gewerbe.	
C. Straßengewerbe und Geschäftsvermittler	54
F. Ärzte und Apotheker	54
J. Gewerbliche Anlagen	56
XXI. Krankenversicherung der Arbeiter, Unfall u. s. w.	58
XXII. Das Bauwesen	61
XXV. Die Handelskammern	67

Vierte Abteilung.

Der Verwaltungsprozeß.

XXX. Disziplinarsachen	68
XXXI. Konflikte	68

Fünfte Abteilung.

Entscheidungen in Staats-Steuerfachen.		Seite
I A.	Allgemeine Besteuerungsgrundsätze	70
B.	Besondere Vorschriften	
	a) Einkommen aus Kapitalvermögen	75
	b) " " Grundvermögen	78
	c) " " Handel und Gewerbe, einschl. des Bergbaues	81
	d) " " Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen zc.	89
	e) Einkommen der Aktiengesellschaften u. j. w.	94
II	Abzugsfähige Ausgaben	105
III.	Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit	111
IV.	Steuerveranlagung und Beanstandungsverfahren	112
V.	Rechtsmittel	118
VI.	Kosten	123
	Chronologisches und Alphabetisches Register	124

Erste Abteilung.

Ungelegenheiten der Kommunal- und staatlichen Verwaltungsbezirke.

I.

Provincialverbände.

D. Provincialabgaben.

(Einzufalten auf Seite 14 der II. Auflage des Hauptwerks.)

Nr. 5.

Endurteil des II. Senats vom 16. August 1892 (Entsch. Bd. XXIV. S. 3).

Nach § 106 der Provincialordnung vom ^{29. Juni 1875}/_{22. März 1881} erfolgt die Verteilung der Provincialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe. Diese Vorschrift wird durch § 107 a. a. O. nach zwei Richtungen hin modifiziert, indem einerseits nach dessen ersten Satze die behufs Aufbringung der Kreis-, bezw. der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen gemäß den betreffenden Bestimmungen der Kreisordnung und der Städteordnung besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der entsprechenden Staatssteuern mit in Anrechnung gebracht werden sollen, und andererseits nach dessen zweiten Satze die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben befreiten Steuerbeiträge — oder besser Steuerobjekte — insofern außer Ansatz zu lassen sind, als dieselben durch die §§ 17 und 18 Kr. Ord., sowie durch den § 4, Abs. 7 ff. Städte-Ord. der Kreis- und der Gemeindebesteuerung entzogen sind.

Nr. 6.

Endurteil des II. Senats vom 22. April 1893 (Entsch. Bd. XXIV. S. 15).

1. Die vom Oberpräsidenten nach § 114 der Provincialordnung zu übende Aufsicht über die Verwaltung der Ungelegenheiten der Provincialverbände ist nur nach Maßgabe derselben zu führen, sie ist lediglich eine kommunale, weil es sich um Provincialangelegenheiten handelt. Durch dieselben werden daher sonstige Aufsichtsbefugnisse, welche den Behörden generell Jedem gegenüber verliehen worden sind, nicht beseitigt oder modifiziert.

2) Das Provinzialschulkollegium hat als Nachfolger der Bezirksregierungen zufolge des Allerh. Erlasses vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 350) die Aufsicht über die provinziellen Taubstummenanstalten auf Grund des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu führen.

3) Die Verhältnisse der an solchen Anstalten angestellten Lehrer sind durch den VI. Abschnitt im zweiten Titel der Provinzialordnung erschöpfend geregelt. Danach sind dieselben gemäß § 60 a. a. O. von dem Provinzialausschuß ohne Vorbehalt einer staatlichen Bestätigung zu wählen. Ein dem gegenüber stehendes Verlangen des Oberpräsidenten auf staatliche Genehmigung ist daher ungesefhlich.

Nr. 6.

Endurteil des II. Senats vom 22. April 1893 (Entsch. Bd. XXIV. S. 20).

Die dem Oberpräsidenten zustehende Beanstandung eines Provinzialausschuß-Beschlusses hat nur den Zweck, einen Beschluß, welcher im öffentlichen Interesse nicht zu dulden ist, unschädlich und wirkungslos zu machen. Eine solche Beanstandung ist aber bei Beschlüssen und Reglements, welche der höheren Genehmigung bedürfen, wirkungslos; dagegen statthast, wenn die Genehmigung ausgesprochen und auf diese Weise der Beschluß zur Ausführung reif geworden ist.

II.

K r e i s e.

A. Wahlangelegenheiten.

(Einzuschalten auf Seite 2 des Ergänzungsbandes 1892.)

Nr. 40.

Endurteil des II. Senats vom 7. Februar 1893 (Entsch. Bd. XXIV. S. 25.)

1) Zu den Mitgliedern einer Wahlversammlung, denen der § 113 Kr.-Ord. die Befugnis des Einspruchs gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren gewährt, gehört ein jeder, der sich an der Wahlversammlung, sei es in Person, sei es durch einen Stellvertreter, beteiligt hat; diese Mitgliedschaft, welche solchergestalt seitens der erschienenen oder vorschriftsmäßig vertretenen Persönlichkeiten erworben worden ist, kann nicht etwa dadurch verloren gehen, daß einem Beteiligten das Mitstimmen seitens des Wahlvorstandes demnächst versagt wird. Zur Wahlversammlung gehören aber nicht die „Berechtigten“, welche an der Wahl hätten Teil nehmen dürfen, es aber nicht gethan haben.

2) Gehört eine Stadt vermöge ihres Grundbesitzes zu dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer eines auswärtigen Kreises, so kann sie sich an der Wahl selbst nur durch einen nach § 97 der Kr.-Ord. qualifizierten Vertreter beteiligen. Als ein solcher kann der Bürgermeister, welchem die auswärtige erforderliche Kreisangehörigkeit fehlt, nicht angesehen werden.

Nr. 41.

Endurteil des II. Senats vom 6. Januar 1893 (Entsch. Bd. XXIV. S. 31).

1) Das dem Landrat zustehende Recht der „Beanstandung“ der Beschlüsse des Kreistages bezieht sich nicht auf die vom Kreistage vorzunehmenden Wahlen. In dieser Beziehung ist allein das Wahlreglement entscheidend. — Der Wahlact im Ganzen darf deshalb nicht als ein Beschluß des Kreistages gelten. Ebenfowenig fallen die Entscheidungen des Wahlvorstandes, der nur aus 3 oder 5 Mitgliedern besteht, darunter. Mit der vom Wahlvorstande abgegebenen Erklärung des Stimmzettelresultates schließt der Act. Bis hier liegt aber kein Beschluß des Kreistages vor und damit fehlt ein dem Gesetz entsprechendes Object der Beanstandung.

Ein Beschluß des Kreistages würde nur derartig hier herbeigeführt werden können, daß ein Mitglied des Kreistages und zwar in der kurz bemessenen Frist bis zum Schluß des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erhebt. In einem solchen Falle hat der Kreistag endgültig über den Einspruch Beschluß zu fassen, der event. einer Beanstandung unterliegen könnte.

2) Eine offizielle Prüfung der Legitimation eines vom Kreistage zum Kreis-
ausschußmitgliede Gewählten ist gesetzlich nicht vorgesehen und weder dem Kreis-
tage noch dem Kreis-
ausschuß übertragen.

D. Disziplinarsachen.

(Einzuschalten auf Seite 96 der II. Auflage des Hauptwerkes.)

Nr. 5.

Endurteil des II. Senats vom 30. September 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 1).

Wenn ein Einwohner eines Gutsbezirkes, der als von der Regierung ernanntes Mitglied der für die Voreinschätzung zur Staats-Einkommensteuer berufenen Kommission eines den Gutsbezirk mitumfassenden Voreinschätzungsbezirkes die Annahme dieses Amtes ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund ablehnt, so ist der Kreistag nicht zuständig, die Folgen der ungerechtfertigten Ablehnung über ihn zu verhängen. Es handelt sich dabei nicht um die Uebernahme eines Kreisamtes, auch nicht eines Gemeindeamtes, sondern eines den Inhaber nicht zum Staatsbeamten machendes Staatsamtes. Das Gesetz enthält in § 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Lücke, welche der Verwaltungsrichter nicht ausfüllen kann. Aus dieser Entscheidung giebt sich der sicherlich für manchen überraschende Rechtsgrundsatz, daß es Inhaber von Staatsämtern giebt, welche durch die Uebertragung eines solchen Amtes nicht zu Staatsbeamten gemacht werden.

III.

St ä d t e.

A. Städtische Gemeindeabgaben.

(Einzuschalten auf Seite 19 des Ergänzungsbandes 1892.)

Nr. 154.

Endurteil des II. Senats vom 26. April 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 10).

1) Der § 119 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 und die ebenso oder ähnlich lautenden Bestimmungen der nach und nach emanirten Kreisordnungen (vergl. auch § 154 Just.-Ges.) verfolgen den

Zweck, den Weg zu eröffnen und darüber Bestimmung zu treffen, wie solche Angelegenheiten, die den bis dahin vorhandenen Behörden bereits vorlagen und zu ihrer Zuständigkeit gehörten, zu erledigen sind, wenn die Behörden überhaupt in Fortfall kommen oder wenn ihre Zuständigkeit eine Aenderung erfuhr. Die Notwendigkeit solcher Uebergangsbestimmungen tritt überall da hervor, wo sich Veränderungen in der Organisation der Behörden oder im Verfahren vollziehen; sie besteht aber eben nur in Ansehung der schwebenden, noch der Erledigung harrenden Angelegenheiten, denen solche gegenüberstehen, mit denen die Behörden überhaupt noch gar nicht befaßt sind, oder die sie bereits erledigt haben; trifft das eine oder das andere zu, so liegt eine anhängige Angelegenheit im Sinne der gedachten Uebergangsbestimmungen überhaupt nicht vor. Ähnliche Vorschriften auf anderen Gebieten enthält das Gesetz vom 31. März 1879, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur deutschen Civilprozeßordnung u. (G.-S. S. 332). Auch hier befaßt § 1, daß die vor dem Inkrafttreten der deutschen Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden. Ganz ebenso disponiert dem Sinne nach § 119 der Kreisordnung dahin, daß behufs Erledigung der vor dem 1. Juli 1886 bereits anhängigen und noch unerledigten Sachen in Beziehung auf die Zuständigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung finden. Das Gesetz handelt nur von Angelegenheiten, die vor dem 1. Juli 1886 an die damals zuständigen Behörden gebracht und zugleich an diesem Tage bei ihnen noch in der Schweben waren; sie sollten nicht auf die neuen Behörden übergehen, sondern an den alten Stellen durch alle Instanzen zu Ende geführt werden.

2) Vergl. R.-D. für Hannover § 120, Westfalen und Rheinprovinz § 102, Schlesw.-Holst. § 155.

Nr. 155.

Endurteil des II. Senats vom 26. April 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 10).

Ob die vor der Geltung des Zuständigkeitsgesetzes von den Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen, wenn sie demnächst im Verwaltungsstreitverfahren als Grundlage eines Angriffs oder Einwands erscheinen, für die Verwaltungsgerichte das Gewicht und die Bedeutung endgültiger, einer Nachprüfung und Abänderung entzogener Aussprüche haben, ob sie, so zu sagen, *res iudicata* machen, läßt sich allgemein weder gültig bejahen noch verneinen. Die Frage ist je nach der Materie, um die es sich handelt, einer verschiedenen Beantwortung fähig.

War z. B. die Verpflichtung eines Korporationsmitgliedes auf Zahlung eines Gemeindebeitrages für eine bestimmte Periode nach Grund und Umfang einmal festgestellt, sei es dadurch, daß von den statthaften Rechtsmitteln kein Gebrauch gemacht ist, oder daß letztere zu einer Bestimmung der zuständigen Stelle geführt haben, so bestand vor dem Zuständigkeitsgesetze für die Verwaltungsbehörde keine Befugnis, daran für den entschiedenen Fall etwas zu ändern, und ebensowenig sind die Verwaltungsgerichte in der Lage, sich mit einer erneuten Prüfung zu befassen. Für jene wie für diese besteht *res iudicata*. Auch ein Wechsel der Rechtsansichten in der höheren Instanz läßt es nicht zu, bereits entschiedene Fälle anderweitig zu ordnen. Für die Vergangenheit muß es, sofern es sich um solche Verhältnisse des öffentlichen Rechts handelt, Inhalts deren, wie namentlich auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung, dem Forderungsrechte einer Gemeinde die Zahlungspflicht eines anderen Rechtssubjekts gegenübersteht, bei den endgültigen Entscheidungen sein Bewenden

behalten, auch wenn sie mit den neuerlichen Rechtsansichten nicht übereinstimmen; eine endgültige Entscheidung aber liegt überall da vor, wo entweder die höchste Instanz im konkreten Falle entschieden hat oder die Entscheidung einer nachgeordneten Instanz durch die gesetzlich zulässigen Rechtsbehelfe nicht angefochten worden ist.

Nr. 156.

Endurteil des II. Senats vom 4. November 1892 (Entsch. Bd. XXIII S. 18).

1) Durch § 160 Just.-Ges. vom 1. August 1883 ist in Steuerfällen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch in solchen Streitfällen begründet, wo bisher nach § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der ordentliche Rechtsweg über die beiden privatrechtlichen Fragen der früheren Tilgung und der Verzinsung für zulässig erklärt war.

2) Bei Steuerklagen gilt im Verwaltungsstreitverfahren als unerlässliche Vorbedingungen: der rechtzeitige Einspruch und die auf den Einspruchsbescheid eingereichte Klage innerhalb der vorgeschriebenen Präklusivfrist von 2 Wochen. Der Fall des § 160 Just.-Ges., für welchen die Verwaltungsgerichte an Stelle der Zivilgerichte berufen worden sind, ist in keiner Weise von diesen allgemeinen Verfahrensregeln ausgenommen, sondern führt gerade auch den Rechtsweg aus § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 fortan in den Rahmen des § 18 Just.-Ges. ein. Daß es eines solchen Einspruchsverfahrens bei dem früheren Zivilprozeß nicht bedurft hat, ist dabei nicht maßgebend.

Nr. 157.

Endurteil des II. Senats vom 2. Februar 1892 (Entsch. Bd. XXIII S. 25).

1) Die Stadtgemeinde hat auf die im Ortsstatut vorgesehenen, den an der Straße angrenzenden Eigentümern event. obliegende Leistungen nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vor dem Beginne des Baues keinerlei Anspruch. Dieses Forderungsrecht gelangt erst in einem der Zukunft angehörigen Zeitpunkt zur Entstehung.

2) Die Polizei ist nicht befugt, die Erteilung der Bau-Erlaubnis von der vorgängigen Erfüllung des § 15 a. a. O. abhängig zu machen, da sie nicht zur Wahrnehmung der kommunalen Interessen in den Fällen des § 15 l. c. berufen ist.

3) Wird der Baukosten von der Sicherstellung einer solchen Leistung abhängig gemacht, so stehen dem Betroffenen die in den §§ 127 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 gewährten Rechtsmittel offen. Auf keinen Fall aber dürfen den Straßenadjazenten Verpflichtungen zur Sicherheitsbestellung für die ihnen obliegenden Leistungen als eine öffentlich rechtliche Last auferlegt werden. Geschieht eine solche Sicherheitsleistung im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens, kann später eine Klage im Sinne des § 18 Abs. 2 Just.-Ges. auf Rückforderung der Kaution im Verwaltungsstreitverfahren nicht für zulässig erachtet werden. Denn in der Annahme der so versprochenen und erfüllten Leistungen liegt seitens der Stadtgemeinde keine Heranziehung zu den Gemeindeabgaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Just.-Ges. Das Merkmal einer Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen liegt vielmehr darin, daß gegen den Bauenden nach der Inangriffnahme des Baues ein Anspruch erhoben wird, dem er unter allen Umständen zu genügen hat, während es vor Inangriffnahme des Baues noch von ihm abhängt, ob er die Straßenbaukosten zahlen oder auf den Bau verzichten und sich damit von jeder Leistung befreien will.

Nr. 158.

Endurteil des II. Senats vom 3. Mai 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 29).

1) Auch im Wege ortstatutarischer Bestimmung darf den Anliegern die Bestellung einer Sicherheit für die Kosten einer neuen Straße nicht auferlegt werden. (§§ 12, 15 Ges. vom 2. Juli 1875).

2) Ein Einspruch gegen eine solche Heranziehung kann auch noch nach Ablauf der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) festgesetzten Frist von 3 Monaten erhoben werden, weil die bezeichnete Vorschrift sich nur auf wirkliche Steuern und Abgaben steuerpflichtiger Natur beschränkt. Sie bezieht sich daher nicht auf die Leistung einer Sicherheit im Sinne des Fluchtliniengesetzes.

Nr. 159.

Endurteil des II. Senats vom 5. Juli 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 31)

1) Wo eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Einkommensquellen wie z. B. bei Beamten ruht, ohne daß die besondere wirtschaftliche Beziehung zu der einen oder der andern Quelle nachgewiesen werden kann, ist der Gesamtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältnis des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nicht steuerpflichtigen Quelle zu teilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Teilbetrag der Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Darin liegt keine neue positive Vorschrift, sondern nur eine Anwendung des allgemeinen von jeher in Geltung gewesenen Satzes, daß bei einem Nebeneinander von Aktivis und Passivis in einer Person an sich jedem Teile der ersteren ein entsprechender Teil der letzteren anhaftet, und daß, wo mehrere Aktivposten zusammen auszufordern sind, ihnen auch nur ein entsprechender Teil der Passiva und nicht mehr folgt.

2) Nach allgemeinen steuerpflichtigen Grundsätzen kommen an öffentlichen Abgaben nur solche in Bezug, welche auf der Einkommensquelle unmittelbar ruhen, also die vom Grundeigentum, dem Bergbau, dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden directen Abgaben, während die Staats-Einkommensteuer, sowie die Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände bei Bestimmung der Staats-Einkommensteuer nicht abzugsfähig sind. (vergl. § 9 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Art. 4 Nr. 5 der Ausführungsanweisung.) Die Gemeinden sind in dieser Beziehung nicht ungünstiger gestellt. Wie die Gemeinde-Einkommensteuer das Staatssteuerobjekt nicht verringert, so kann auch die Staatssteuer zum Nachtheile der Gemeinde nicht abgesetzt werden.

3) Dagegen sind die elterlichen Zulagen an die im Heere stehenden Offiziere abzugsfähig, da die den Militärbehörden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlicher Natur sind, also Ausgaben, welche auf besonderen Titeln beruhen.

4) Die Ausgaben für den Grundbesitz sind von dem Einkommen aus demselben abzurechnen, indessen nur insoweit, als das Aktiveinkommen aus dem Grundvermögen reicht. Uebersteigt die Schuld das Einkommen, muß der Mehrbetrag der Schuld den persönlichen Schulden hinzutreten.

5) Nach diesen Grundsätzen berechnet sich das steuerpflichtige Gemeindecinkommen z. B. eines pensionirten Offiziers wie folgt:

Es werden angenommen a) aus Pension	5945 M.
b) aus Hausbesitz	480 "
c) aus anderen Quellen	5440 "
	<u>zuf. 11865 M.</u>

Da die Militärpension nicht gemeindesteuerpflichtig ist, gehen hiervon ab obige 5945 "
 verbleiben 5920 M.

Dieser Einnahme stehen gegenüber als abzugsfähige Ausgabe:

a) Zulagen an 2 dem Offizierstande angeh. Söhne	1980 M.
b) Zinsen von Privatschulden	36 "
und c) Hypothekenzinsen vom Hausbesitz	654 "
	<u>2670 M.</u>

Da den Hypothekenzinsen aber nur 480 M. Einnahmen gegenüberstehen, mithin 174 M. weniger als Ausgaben, kann auch nur dieser Betrag hier in Abzug kommen; folglich gehen von obigen 2670 M. ab 654—174 = 480 "
 verbleiben abzugsfähig 2190 M.

Hiernach beträgt das steuerpflichtige Einkommen 5920 M. und nach Abzug des darin enthaltenen Bruttoeinkommens aus Hausbesitz mit 480 M. noch 5440 M. Auf diese Summe und auf das Pensionseinkommen von 5945 verteilen sich nunmehr die persönlichen Lasten von 2190 M. nach Verhältnis. Der auf das Resteinkommen mit 5440 M. fallende Ausgabebetrag ergibt sich deshalb aus einer Proportion:

$(5440 + 5945 =) 11385 : 5440 = 2190 : X$ und beträgt 1046,40 M. Zieht man diese Summe von jenem Restprivateinkommen (5440 M.) ab, so erhält man das steuerpflichtige Einkommen von 4393,60 M., welches zur Steuerstufe von 4200—4800 M. gehört.

Nr. 160.

Endurteil des II. Senats vom 25. November 1892 (Entsch. Vb. XXIII. S. 44.)

1) Das jetzt geltende Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175) trennt das Einkommen aus Handel und Gewerbe (§ 14) von demjenigen aus gewinnbringender Beschäftigung, zu welchem es den Gewinn aus wissenschaftlicher Thätigkeit rechnet (§ 15), und der Artf. 21 der behufs seiner Ausführung ergangenen Ministerial-Anweisung vom 5. August 1891 erklärt in Folge dessen unter lit. c den Gewinn aus der Thätigkeit als Arzt zu einem Teile des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung. Hiermit stimmt auch die Gemeindesteuergesetzgebung mit der allgemeinen Anschauung überein, nach welcher die ars liberalis des Arztes einen gewöhnlichen Gewerbebetrieb ohne weiteres, d. h. ohne das Vorhandensein besonderer, die konkrete Sachlage in einer andern Richtung beherrschender Verhältnisse, nicht darstellt. Hat das Erkenntnis des Rgl. Obergerichtes (Vb. 15 S. 47) vom 1. April 1887 einen Vorbehalt für den Fall des Bestehens eigenartiger Verhältnisse dahin gemacht, daß eine gewinnbringende Beschäftigung unter Umständen auch als Gewerbebetrieb im Sinne des Kommunalabgabegesetzes vom 27. Juli 1885 erachtet werden könne, so ist dabei nicht an irgend welche einen ganzen Stand betreffende Gesetzgebung, sondern nur an die auf besondere Thatsachen beruhende Ausnahmestellung einer einzelnen Persönlichkeit gedacht worden. Jedenfalls ist es verfehlt, andere Arten gewinnbringender Beschäftigung, bei denen Ele-

mente von öffentlich-rechtlicher Bedeutung fehlen, bloß aus diesem Grunde dem Betriebe des stehenden Gewerbes hinzuzurechnen.

2) Bei der Verteilung auf Grund des § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 hat die Wohnsitzgemeinde die Staatssteuer des Censiten zu Grunde zu legen, weil es sich um Bruchteile des Gesamteinkommens handelt.

3) Da das Erbieten zur Eidesleistung im Verwaltungsstreitverfahren keine Berücksichtigung zu finden hat, hat der wegen Steuerüberbürdung vorgehende Kläger anderweitig sein Einkommen zu beweisen, falls er nicht beweisfällig bleiben will.

Nr. 161.

Endurteil des II. Senats vom 24. Mai 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 47).

1) Der § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 schreibt vor, daß Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes in mehreren Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, in jeder dieser Gemeinden nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens aus Kapitalvermögen herangezogen werden dürfen. Es ist unstatthaft, hierbei einen Unterschied zwischen nichtpreussischen deutschen und nichtpreussischen außerdeutschen Gemeinden bei Handhabung jenes § 11 zu statuieren; nur das kommt in Frage, ob die bezeichnete Vorschrift ausschließlich bei einer Konkurrenz Preussischer Gemeinden unter sich oder auch bei einer solchen Preussischer Gemeinden mit außerpreussischen Platz greift. Das Gesetz stellt selbst einen derartigen Unterschied nicht auf und es hat daher einen solchen nach bekannter Rechtsregel auch nicht der Richter zu machen, da besondere Gründe für eine gegenteilige Ansicht fehlen. Bei einer solchen Einschätzung handelt es sich lediglich darum, inwieweit ein in Preußen wohnender Censit — mag derselbe Inländer oder Ausländer sein — in einer Gemeinde einkommensteuerpflichtig ist, wenn ihm bereits in einer anderen Gemeinde diese Verbindlichkeit obliegt. Hierüber entscheiden nur die inländischen Gemeindesteuergesetze, während für die andere Gemeinde, falls sich dieselbe im Auslande befindet, die dortigen Gesetze die Steuerpflicht normieren. Steuert darnach ein Censit mit seinem ganzen Einkommen im Auslande, giebt dieser Umstand keinen Grund dafür ab, ihn auch in Preußen voll zu besteuern. —

2) Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze, welche die bedingte oder unbedingte Freilassung des in einer anderen Gemeinde entstehenden Einkommens der Einwohner anordnen, beziehen sich auch auf ausländische Gemeinden. —

3) Bei Durchführung des § 7 Abs. 1 litt. b. des Gesetzes vom 27. Juli 1885 muß behufs Ermittlung des in den Preussischen Gemeinden ersließenden Einkommens auch die in außerpreussischen Betriebsstätten erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen mit in Rechnung gezogen werden.

4) Der preussischen Aufenthaltsgemeinde gebührt die Besteuerung der im § 11 Abs. 2 a. a. D. vorbehaltenen Quote des Gesamteinkommens auch für den Fall, daß das letztere ganz oder zum größten Teile in einer außerpreussischen Wohnsitzgemeinde entstehen sollte. Wenn hiernach die Existenz der letzteren nicht der Preussischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde, welche den Absatz 2 des § 11 für sich anrufen will, entgegengehalten werden darf, so hat jene Preussische Gemeinde ebenso im Falle des Abs. 1 eine solche Existenz gegen sich gelten zu lassen. Hierbei hat die Preussische Gemeinde keineswegs mit einer ausländischen in Verbindung zu treten.

Nr. 162.

Endurteil des II. Senats vom 16. September 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 51).

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 findet auf die Anliegerbeiträge des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 keine Anwendung. Den sog. Adjazentenbeiträgen wohnt eine ganz besondere, eigenartige Natur bei, indem den an eine Straße grenzenden Eigentümern ein Ersatz bestimmter, seitens einer Gemeinde für die Anlegung und zeitweise Unterhaltung der Straße ausgegebener Kosten auferlegt werden kann, falls die Gemeinde nicht vorzieht, ihnen die Herstellung und zeitweise Unterhaltung in natura zu überlassen. Eine solche Leistung fällt aber nicht unter die direkten Gemeindeabgaben. Denn der einzelne angrenzende Eigentümer wird erst dadurch verpflichtet, daß er an der vollendeten Straße gebaut hat, womit die Aufstellung einer Heberolle regelmäßig ausgeschlossen ist. Es handelt sich um einmalige Leistungen, welche nicht wegen eines vorhandenen Eigentums oder Einkommens, sondern mit Rücksicht auf eine von dem Grundbesitzer vorgenommene oder geduldete Handlung gefordert werden. Ein Tarif fehlt, da eine Verteilung der Ausgaben nach Maßgabe der Grundstücksfronten stattfindet. Die Handlung, welche die Abgabepflicht herbeiführt, bringt nicht ohne weiteres die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer gewissen Summe mit sich; vielmehr muß noch ein besonderer Akt der Heranziehung hinzutreten. Endlich steht auch die dingliche Qualität der Verpflichtung zur Ersatzleistung, welche letztere die Stelle der Naturalleistung einzunehmen bestimmt ist, der Annahme der Existenz einer indirekten Abgabe entgegen.

Nr. 163.

Endurteil des II. Senats vom 22. November 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 55).

1) Ein an sich gewerbliches Unternehmen, wie die Errichtung eines Bades, hört nicht darum auf, ein solches zu sein, weil es von einer Kirchengemeinde betrieben wird, wobei es ganz unerheblich ist, zu welchem Zweck die Erträge des Gewerbebetriebes verwendet werden. Es verhält sich damit ebenso wie mit den nützlichen Aedern der Kirchen, milden Stiftungen u., welche in der Praxis der Verwaltungsbehörden eine Steuerfreiheit auf Grund des § 4 Abs. 4 der Städte-Ord. ebenfalls nicht genießen.

2) Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 trifft alle Eigentümer ohne Ausnahme, also auch Kirchen pp., mögen sie im Uebrigen zu Gemeinde-lasten herangezogen werden können oder nicht. In diesem Gesetz handelt es sich weder um direkte oder indirekte Gemeindeabgaben, sondern um einen eigenartigen Erstattungsanspruch der Stadtgemeinde gegen die Grundeigentümer. An Analogien in den Gemeindeverfassungsgesetzen fehlt es überhaupt. Der Kreis der Pflichten, die jene eigentümlich gestaltete Gemeindelast trifft, kann daher nur aus dem Gesetz unmittelbar entnommen werden und wenn dasselbe ohne jede Ausnahme die Eigentümer für verpflichtet erklärt, so müssen dem gegenüber generelle Satzungen, wie eine solche der § 4 Abs. 7 Städte-Ord. enthält, umso mehr zurüdtreten, als der § 19 des neueren Fluchtliniengesetzes an der Absicht des Gesetzgebers, die fragliche Materie erschöpfend zu regeln, kaum zweifeln läßt.

Nr. 164.

Endurteil des II. Senats vom 2. Februar 1892 (Entsch. Bd. XXIII. S. 59).

Zieht die Stadtgemeinde auf Grund des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 vom Straßenanlieger zunächst einen Teilbetrag ein, später den Rest der

anteiligen Forderung, so verliert deshalb noch nicht die Stadtgemeinde den Anspruch auf diese Restsumme; denn kein Gesetz, insbesondere auch nicht dasjenige vom 2. Juli 1875 knüpft an die Einforderung oder die Annahme eines Teils einer Abgabe den Verlust des Restbetrages.

Nr. 165.

Endurteil des II. Senats vom 28. Februar 1893 (Bd. XXIV. S. 36).

1) Der § 10 Abs. 2 Just.-Ges., zufolge dessen Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erheben sind, bestimmt nur, wann die zweiwöchentliche Frist abläuft, deshalb ist ein Einspruch, welcher unmittelbar nach Verkündigung des Wahlergebnisses beim Magistrat erhoben wird, nicht verfrüht, sondern zulässig, wie denn auch die ähnliche Vorschrift des § 86 Abs. 1 L. R.-G. die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein zwar verkündetes, aber noch nicht zugestelltes Erkenntnis nicht findet.

2) Für die Frage der Wählbarkeit zum Stadtverordneten entscheidet nicht der Inhalt der ausgelegten Wählerliste, sondern es sind die „stimmfähigen Bürger“ wählbar, d. h. nach § 85 Abs. der Städte-Ordnung für Hannover vom 24. Juni 1858 diejenigen Bürger, welche die in dem § 83 a. a. O. verlangten Eigenschaften besitzen.

3) Nach § 21 a. a. O. wird in Hannover das Bürgerrecht der Regel nach durch ausdrückliche Verleihung erworben und § 97 Nr. 10 bestimmt ganz allgemein, daß die Bürgervorsteher vom Magistrat bei Entscheidungen über Verleihung und Verfassung des Bürgerrechts zuzuziehen sind, so daß beide Kollegien mitzuwirken haben. Wenn aber das Gesetz bestimmte Geschäfte einzelnen Behörden und Kollegien in der Voraussetzung überweist, daß gerade die betreffenden Stellen zur Besorgung jener Geschäfte geeignet seien, so erscheinen dieselben nicht befugt, ihre Funktionen andern Organen zu übertragen, wie etwa eine Privatperson ihre Vermögensrechte zu cedieren pflegt. Die amtliche Thätigkeit der Behörden und Kollegien ist ein Ausfluß des öffentlichen Rechts und sonach jeder Modifikation und Einschränkung durch Verzicht und Ueberweisungen an einzelne Kommissionen entzogen.

4) Ist aber jemand ohne Beachtung der vorgeschriebenen Formen einmal durch den Magistrat unter die Zahl der Bürger aufgenommen, ist er nicht zur Nachforschung verpflichtet, ob der Vertreter der Stadtgemeinde zur Abgabe der betreffenden Erklärung durch einen gültigen Beschluß der zuständigen Kollegien auch wirklich ermächtigt ist. Für ihn ist die Angelegenheit, soweit es sich um die Willenserklärung der Stadtgemeinde handelt, durch den Empfang der Verleihung des Bürgerrechts aussprechenden Erklärung des Magistrats erledigt, wenn dieselbe vorschriftsmäßig durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter vollzogen ist.

Nr. 166.

Endurteil des II. Senats vom 14. März 1893 (Entsch. Bd. XXIV. S. 42).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Unterart der Kommanditgesellschaft und ihr wohnt der Charakter der Sozietät und nicht der der juristischen Person bei.

Nach § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 werden die Kommanditgesellschaften aus der Zahl der Erwerbsgesellschaften herausgehoben und für die Zwecke der Besteuerung personifiziert. Der § 1 erklärt positiv, daß es diese Gesellschaft selbst ist, welche in derjenigen Gemeinde, in der sie